

112

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Hochbruch von Hausen“ besteht aus einem Erlenbruchwald und Feuchtwiesen östlich der B 45 und nördlich der L 3416 am Verkehrsknoten Tannenmühle. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 110 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Flurstücken Flur 6, Nrn. 23, 27 und 29, soweit sie südlich der von-Diemar-Schneise liegen, 24 bis 26 und 31 sowie Flur 10, Nrn. 2 und 3 in der Gemarkung Klein-Auheim der Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis und Flur 12, Nrn. 19, 20, 23 bis 33, 35 bis 47, 53 bis 67, 68/1, 68/2, 69 bis 74, 75/1, 75/2, 76 bis 87, 89 bis 107 sowie Flur 13, Nrn. 17 und 18 in der Gemarkung Hausen im Kreis Offenbach.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und beim Kreis Ausschuss des Kreises Offenbach — Untere Naturschutzbehörde — in Offenbach sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

#### § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;

10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
16. Wiesen oder Weiden anders zu nutzen;
17. auf den Flurstücken Gemarkung Hausen Flur 12, Nr. 71, 73, 75/1, 75/2, 76, 77, 87, 90 bis 93 zu düngen oder vor dem 1. Juli zu mähen;
18. auf den Flurstücken Gemarkung Hausen, Flur 12, Nrn. 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 79 bis 86 mit organischen Stoffen wie Stalldung, Jauche, Gülle und dergleichen zu düngen.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 14, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

#### § 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

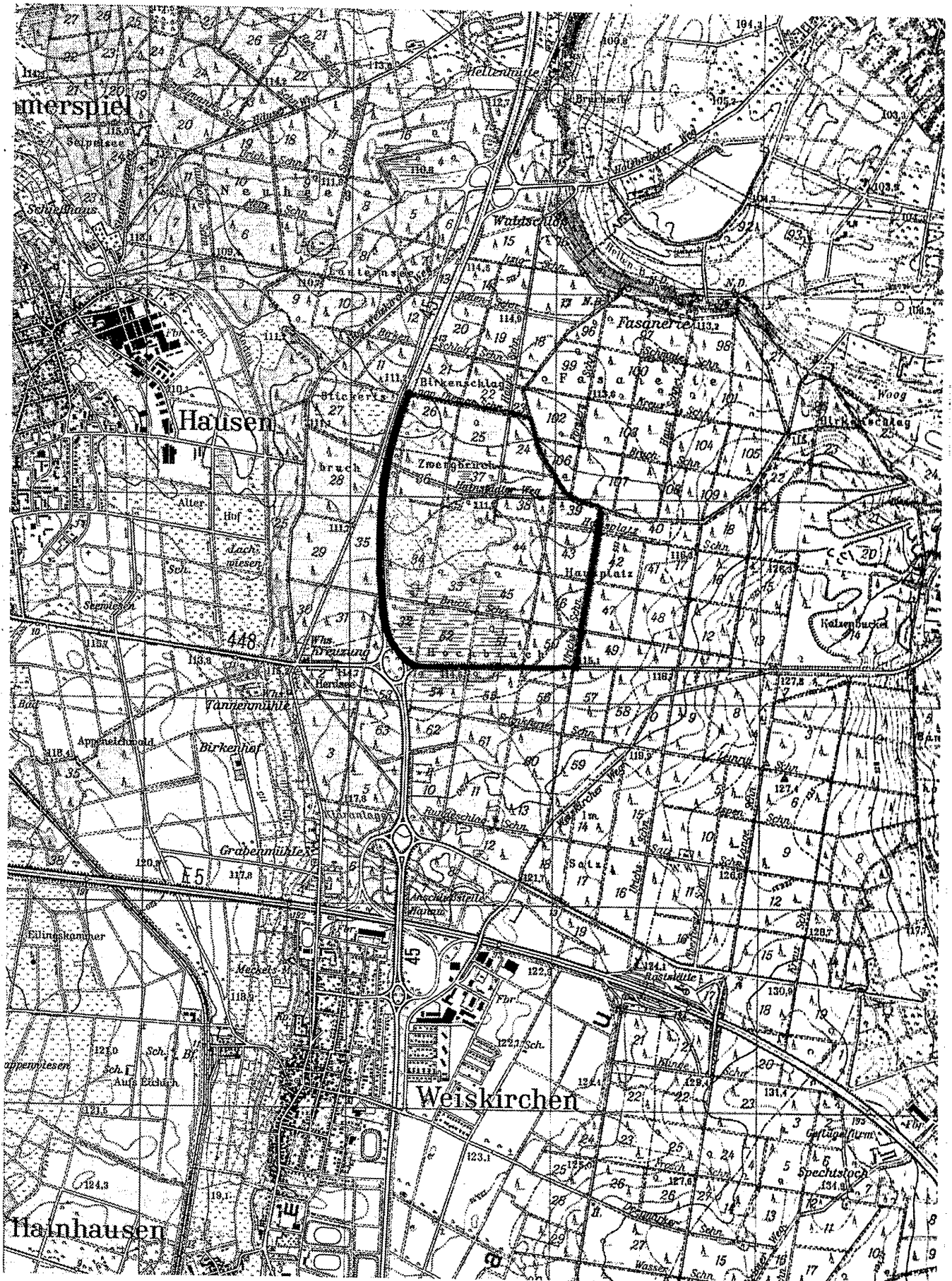
(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);



7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
  8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
  9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
  10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
  11. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
  12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
  13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
  14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
  15. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
  16. Wiesen oder Weiden anders nutzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
  17. auf den Flurstücken in der Gemarkung Hausen, Flur 12, Nrn. 71, 73, 75/1, 75/2, 76, 77, 87, 90 bis 93 düngt oder vor dem 1. Juli mäht (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
  18. auf den Flurstücken in der Gemarkung Hausen, Flur 12, Nrn. 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 79 bis 86 mit organischen Stoffen düngt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## Buchbesprechungen

**Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland.** Begründet von Senatspräsidenten a. D. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsidenten a. D. Loseblatt-Sammlung, Format DIN A 5, mit 3 Plastikordnern, 38. Ergänzungslieferung, 45,- DM; Gesamtwerk, 61,- DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha.

Die 38. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit 1. 5. 1977 eingetretenen Änderungen und bringt das Werk auf den Stand vom 1. 9. 1977.

Die Lieferung enthält Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen von verschiedenen in der Sammlung bereits enthaltenen Vorschriften aus dem Bundesrecht. Hier sind hervorzuheben: Atomgesetz, Reichsversicherungsordnung, Wehrpflichtgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Zivilprozessordnung und die Neufassung des Zivildienstgesetzes. Letzteres allerdings nicht in der ab 7. 11. 1977 bekanntgegebenen Neufassung, sondern in Form der Einarbeitung von Änderungen durch den Herausgeber.

In verschiedene Vorschriften der Länder wurden ebenfalls Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet, die in der Zwischenzeit eingetreten sind. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden in den Landesteil Berlin neun Vorschriften, von denen besonders zu erwähnen sind das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz, das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz, das Feuerwehrgesetz, die Verordnung über die Erweiterung des Katastrophenschutzes sowie das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

In den Landesteil Bremen aufgenommen wurde ein Erlaß über die Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen.

In den Landesteil Hessen wurde die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts neu aufgenommen.

In den Landesteil Niedersachsen wurden neu aufgenommen das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz, die Verordnung über eigene Vollzugsbeamte der Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr sowie die Zuständigkeitsverordnung zur Durchführung der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung.

Aus den in den Landesteil Saarland neu aufgenommenen sieben Vorschriften sind zu erwähnen die Verordnung über die zuständigen Stellen über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, eine Vereinbarung von Baden-Württembergischen, Hessischen, Rheinland-Pfälzischen und Saarländischen Ministerien über die Zusammenarbeit

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. 12. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— **Höhere Naturschutzbehörde** —  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 3/1978 S. 175

113

## KASSEL

**Vorhaben der Volkswagen AG, Werk Kassel**

Die Volkswagen AG, Werk Kassel, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb eines Ammoniakgas-Lagers (2 Lagertanks à 15 000 kg) gestellt.

Die Anlage in Baunatal 1, Gemarkung Altenbauna, Flur 2, Flurstück 9/1, soll Anfang Mai in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 16. Januar bis zum 16. März 1978 einschließlich während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist bei der oben aufgeführten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 7. April 1978 bestimmt. Er findet um 10 Uhr, im Zimmer Nr. 753 des Regierungspräsidenten in Kassel statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 21. 12. 1977

**Der Regierungspräsident**  
III/2 — 53 e 201

StAnz. 3/1978 S. 177.

im Rettungsdienst im grenznahen Bereich, einen Erlaß über die Anwendbarkeit der vom BZS herausgegebenen Empfehlungen über den Selbstschutz in Behörden und die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten sowie eine Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit nach der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung.

Regierungsdirektor Handwerk

**Lebensmittelrecht.** Loseblatt-Textsammlung. Redaktion: W. Zipfel. Ergänzungslieferung Stand Juli 1977 (16. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage, 2. Ergänzungslieferung zur 9. Auflage). Rd. 250 S., DIN A 4, DM 14,80; Gesamtwerk, DM 39,80. Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Juli 1977 gebracht.

Unter den eingefügten Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben: die Lebensmittelkontrollen-Verordnung, die Hilfskräfte-Verordnung Frisches Fleisch, die Ausfuhr-Verordnung Frisches Fleisch, die Erukasäureverordnung, geändert und ergänzt sind insbesondere die Hackfleisch-Verordnung, EWG-Obst- und Weinverordnungen, Änderungen sind auch für die Biersteuer- und Tabaksteuer-Durchführungsverordnungen ergangen.

Mit der Beckschen Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird die Möglichkeit geboten, sich in der komplizierten Rechtsmaterie zu rechtzufinden. Wer sich heute mit lebensmittelrechtlichen Problemen befaßt, bedarf einer ständig aktuellen Textsammlung. Kaum eine andere Textmaterie ist solchen ständigen Veränderungen unterworfen wie das Lebensmittelrecht. Dies ist die Folge des Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmittel, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom 15. 8. 1974 und nicht zuletzt Folge der Anpassung nationalen Rechts an die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften. Weil dadurch das Lebensmittelrecht zunehmend unübersichtlicher wird, ist eine Textsammlung, die ständig auf den neuesten Stand gebracht wird, sehr hilfreich.

Sie trägt aber nicht nur den Veränderungen auf dem Spezialgebiet „Lebensmittelrecht“ Rechnung, sondern darüber hinaus werden auch Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete wie Preisauszeichnung, Wettbewerb, Futter- und Düngemittel auszugsweise angesprochen.

Ein neues Inhalts- und Sachverzeichnis sowie eine Einordnungsanleitung liegen bei.

Ministerialrat Dr. Grobsektler

657

### Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

#### „§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

- „Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),  
 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),  
 „Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),  
 „Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),  
 „Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),  
 „Taubensend“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),  
 „Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),  
 „Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),  
 „Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),  
 „Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),  
 „Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),  
 „Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),  
 „Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),  
 „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),  
 „Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),  
 „Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),  
 „Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),  
 „Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),  
 „Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),  
 „Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),  
 „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),  
 „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),  
 „See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),  
 „Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),  
 „Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),  
 „Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),  
 „Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),  
 „Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

- „Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),  
 „Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),  
 „Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),  
 „Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),  
 „Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),  
 „Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),  
 „Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),  
 „Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),  
 „Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),  
 „Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),  
 „Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),  
 „Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),  
 „Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),  
 „Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

#### „§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

#### Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

#### Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
 gez. W. Link  
 Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-